

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/002/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Stumpf	Datum: 15.01.2020 Az.: 39-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	10.02.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2020	Vorberatung
Kreistag	30.03.2020	Beschluss

Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 wird rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Stumpf	Datum: 15.01.2020 Az.: 39-11
--	---------------------------------

Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

1. Anlass der Vorlage

Die Gebührensätze des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene sind jährlich darauf zu überprüfen, ob die erhobenen Gebühren noch dem Verwaltungsaufwand entsprechen, der mit dieser Aufgabe verbunden ist.

Eine aktuelle Aufwandsberechnung führt zu dem Ergebnis, dass nunmehr der Gebühren-Regelsatz der VO (EU) Nr. 2017/625 in Höhe von 2,00 Euro je zerlegter Tonne Fleisch bei der Gebührenerhebung des Kreises heranzuziehen ist. Eine Satzungsregelung ist daher obsolet.

2. Sachverhaltsdarstellung

Die VO (EU) 2017/625 sieht – wie die bisher geltende VO (EG) 882/2004 auch – eine Gebühr von 2,00 € pro zerlegter Tonne Fleisch für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vor. Die VO (EG) 882/2004 bezeichnete diese Gebühr noch als Mindestgebühr. Sie ging also bei den 2 € pro Tonnage noch von einer Sockelgebühr aus. Die VO (EU) 2017/625 gibt den Begriff der Mindestgebühr auf, so dass die 2,00 € pro Tonne als Regelgebühr für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu verstehen sind. Eine höhere Gebühr ist zwar weiterhin möglich, allerdings verpflichtet die VO (EU) 2017/625 die Verwaltungsbehörden nunmehr zu einer stärkeren Aufwandskritik.

Die Aufwandskalkulation für das Jahr 2020, die die Grundlage für die Gebührensatzung bildet, führt für das Jahr 2020 zu dem Ergebnis, dass der Aufwand der Verwaltung pro Tonne zerlegtem Fleisch unterhalb von 2,00 € liegt. Daher kann die Satzung des Kreises Mettmann über Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene aufgehoben werden, die zuletzt eine Gebühr von 2,70 € pro Tonne zerlegtes Fleisch vorsah. Für die Gebührenerhebung des Kreises gilt nunmehr die in der VO (EU) 2017/625 unmittelbar festgesetzte Regelgebühr. Einer Satzung bedarf es nicht mehr.

Für die Gebührenreduzierung gibt es mehrere Gründe. Zum einen ist der letzte amtliche Fachassistent, der in der Fleischhygiene eingesetzt war, am 31.12.2019 in den Ruhestand gewechselt. Die Personalkosten sind daher für 2020 nicht mehr als Aufwand zu veranschlagen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen beim größten Zerlegungsbetrieb im Kreis Mettmann ist es auch nicht erforderlich, die Stelle nach zu besetzen. Der Aufwand entfällt also dauerhaft. Zum anderen haben sich die Arbeitsabläufe in dem hauptsächlich zu kontrollierenden Betrieb so verändert, dass die durchzuführenden Amtshandlungen ausschließlich von einer amtlichen Tierärztin bzw. ggf. vom Amtstierarzt vorgenommen werden können und dies ebenfalls in einem reduzierten Stundenumfang.

Die Gebührenhauptschuldnerin ist ein reiner Fleisch-Zerlegungsbetrieb. Auf die Amtshandlungen wirkt sich aufwandsreduzierend aus, dass in dem Betrieb keine 24-Stunden-Produktion mehr erfolgt. Es wird innerhalb allgemein üblicher Arbeitszeiten produziert. Hinzu kommt, dass ausschließlich Fleisch von Rindern zerlegt wird. Schweinefleisch, das hinsichtlich der durchzu-

führenden Kontrolltätigkeiten im Bereich der Fleischhygiene als aufwandsintensiver einzustufen ist, wird nicht zerlegt und verarbeitet.

Die hier genannten Veränderungen führen insgesamt dazu, dass sich die im Aufwand zu berücksichtigenden Personalkosten der Verwaltung deutlich reduzieren und schließlich den Gebühren-Regelsatz gemäß der VO (EU) 2017/625 von 2,00 € pro zerlegter Tonne Fleisch bei der Gebührenerhebung des Kreises zur Folge haben.

3. Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.04.01	Lebensmittelüberwachung
---------	-----------------	--------------------------------

Ergebnisplan	Erträge	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme	90.000	90.000	90.000	90.000
	² Neuer Ansatz			80.000	80.000
	Differenz			-10.000	-10.000
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

Finanzplan	Einzahlungen	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme	90.000	90.000	90.000	90.000
	² Neuer Ansatz			80.000	80.000
	Differenz			-10.000	-10.000
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen gen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
--------------	--	--

Finanz- plan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
-------------------------	---	--

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Trotz der Reduzierung des Gebührensatzes wird für den Haushalt 2020/2021 an den geplanten Erträgen festgehalten. Aufgrund der warmen Sommer war die Nachfrage nach Fleisch und insbesondere Grillfleisch in den letzten beiden Jahren gestiegen. Hierdurch hat sich auch die Tonnage der Gebührenhauptschuldnerin erhöht, was wiederum zu erhöhten Gebühreneinnahmen geführt hat.

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene unterliegen traditionell schwer zu kalkulierenden Schwankungen. In der mittelfristigen Finanzplanung wird nunmehr ein Rückgang der Gebührenhöhe um 10.000 € kalkuliert, da abzuwarten bleibt, wie sich die öffentliche Diskussion zum Fleischkonsum fortsetzt und welche Auswirkungen diese auf die Nachfrage der Verbraucher/innen hat. Sollte hier ein Rückgang eintreten, wäre dies auch mit rückläufigen Gebühreneinnahmen verbunden.

Anlage
Aufhebungssatzung